



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier

**2012****Veröffentlicht am 23.08.2012****Nr. 7/S.333**

Tag	Inhalt	Seite
23.08.2012	Berichtigung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier.	333-355

Berichtigung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier.

vom 23.08.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 16.12.2010 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitsingenieurwesen an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 15.04.2011 genehmigt. Sie wird wie folgt berichtigt:

Übersicht:

§ 1	Geltungsbereich	§ 23	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 2	Studienziel	§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 3	Akademischer Grad	§ 25	Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Abschlussarbeit
§ 4	Studienbeginn	§ 26	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 5	Studienvoraussetzungen	§ 27	Zweitstudium
§ 6	Praktische Vorbildung	§ 28	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
§ 7	Fachstudienberatung	§ 29	Bachelor-Urkunde
§ 8	Aufbau des Bachelor-Studiums	§ 30	Ungültigkeit der Bachelor-Abschlussprüfung
§ 9	Lehrveranstaltungen	§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 10	Prüfungsausschuss	§ 32	Inkrafttreten, Aufhebungsbestimmung
§ 11	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	§ 33	Übergangsbestimmung
§ 12	Zweck und Durchführung der Bachelor-Abschlussprüfung		
§ 13	Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung		
§ 14	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Bachelor-Abschlussprüfung		
§ 15	Leistungsnachweise		
§ 16	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen		
§ 17	Mündliche Prüfungen		
§ 18	Schriftliche Prüfungen		
§ 19	Bachelor-Abschlussarbeit		
§ 20	Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit		
§ 21	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungen		
§ 22	Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten		

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang in Maschinenbau mit den Vertiefungsrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“ und „Fahrzeugtechnik“ und für den Bachelor-Studiengang „Sicherheitsingenieurwesen“ und für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit den Vertiefungsrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“, „Fahrzeugtechnik“ und „Technische Sicherheit“ des Fachbereiches Technik der Fachhochschule Trier.

§ 2 Studienziel

Der Fachbereich Technik vermittelt eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Ausübung des Ingenieurberufs zu befähigen. Die Ausbildung soll zu Problembewusstsein und Entscheidungsfähigkeit führen.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Abschlussprüfung wird in den Studiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitsingenieurwesen der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Fachbereich kann Ausnahmen beschließen.

§ 5 Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt ungeachtet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- (1) Ein Zeugnis, das zum Studium an der Fachhochschule Trier berechtigt.
- (2) eine praktische Vorbildung gemäß § 65 Absatz 4 des Hochschulgesetzes und § 6 dieser Ordnung.

§ 6 Praktische Vorbildung

(1) Die Studierenden müssen bis zum Ende des 2. Studiensemesters eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Eine einschlägige Berufsausbildung ist anzurechnen. Einzelheiten der praktischen Vorbildung regelt die Praktikumsordnung.

(2) Im Fall der Anwendung des § 27 entfällt der

Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 7 Fachstudienberatung

(1) Für die Fachstudienberatung und ihre Organisation ist der Fachbereich verantwortlich.

(2) Den Studierenden wird empfohlen, die Fachstudienberatung regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- bei einem persönlichen Prüfungsdruck, der als unzumutbar angesehen wird
- bei wesentlicher Überschreitung der vorgesehenen Studienzzeit
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- vor einem beabsichtigten Studiengangwechsel
- bei Festlegung der Vertiefungsrichtungen und der möglichen Fächerkombination.

§ 8 Aufbau des Bachelor-Studiums

(1) Das Studium umfasst 6 Semester (Regelstudienzeit) einschließlich der studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, der Projektarbeiten im Studiengang Maschinenbau, der Seminare im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und im Studiengang Sicherheitsingenieurwesen, des Praxisfaches und der Abschlussarbeit.

(2) Die Module des Studienganges Maschinenbau sind in den Anlagen I und II und die Module des Studienganges Sicherheitsingenieurwesen sind in der Anlage III und die Module des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen in den Anlagen IV, V und VI dieser Ordnung dargestellt. Der Wahlpflichtfächerkatalog für die Studiengänge ist in der Anlage IX aufgeführt. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen für den jeweiligen Studiengang ergibt sich aus den Anlagen.

(3) Nach dem 3. Semester des Bachelor-Studienganges wählen die Studierenden des Studienganges Maschinenbau eine der Vertiefungsrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“ oder „Fahrzeugtechnik“ und die Studierenden des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen eine der Vertiefungsrichtungen „Allgemeiner Maschinenbau“ oder „Fahrzeugtechnik“ oder „Technische Sicherheit“.

(4) Im vierten Semester findet eine Projekt- und Exkursionswoche (Studienleistung) statt (Siehe Anlage XI (2)).

(5) Ein Auslandssemester kann auf die Module Praxis MB bzw. Praxis WI bzw. Praxis SI des sechsten Semesters angerechnet werden. Hierzu muss das Auslandssemester von einem Professor

oder einer Professorin des Fachbereichs betreut werden, der bzw. die dann die Anerkennung prüft und ggf. vornimmt. Die Bedingungen der Anerkennung müssen von den Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes mit dem betreuenden Professor bzw. der betreuenden Professorin schriftlich vereinbart und dem Prüfungsausschuss vor dem Aufenthalt schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Wenn mit ausländischen Hochschulen curriculare Abstimmungen so erfolgt sind, dass eine ausreichende inhaltliche Entsprechung besteht, dann kann das fünfte Semester mit insgesamt 30 Kreditpunkten im Ausland studiert werden und wird als ganzes ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der zwischen den Hochschulen geschlossenen Kooperationsverträge.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1) Die Studiengänge Maschinenbau, Sicherheitssingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen bieten Vorlesungen, Seminare, Labore, Projekte, Übungen, Praktika, Exkursionen und Studienarbeiten an. Zur Erfüllung des Studienzieles können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(2) Vorlesungen, Seminare, Labore, Projekte, Übungen und Praktika sind zu Modulen zusammengefasst.

(3) Zur Teilnahme an Seminaren, Laboren und Projekten ab dem 3. Semester wird nur zugelassen, wer mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte durch erfolgreiche Absolvierung von Prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass in den ersten beiden Fachsemestern ein Hochschulwechsel erfolgt ist. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen genießen die Studierenden Vorrang, für deren Studiengang und Semesterstufe die Lehrveranstaltungen vorgesehen sind.

(5) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(6) Aus organisatorischen Gründen können Lehrveranstaltungen ausnahmsweise und zeitlich befristet auch zu einem Zeitpunkt angeboten werden, der von den Angaben in den Anlagen abweicht. Die Studierbarkeit muss stets gewährleistet sein.

(7) Der Fachbereichsrat kann zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Einhaltung des Studienplans und der Regelstudienzeit eingrenzende oder weitergehende Bestimmungen erlassen.

(8) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend abändern. Änderungen sind per Aushang bekannt zu geben.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Abschlussarbeit, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. fünf Professorinnen oder Professoren,
2. ein Student bzw. eine Studentin
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG¹.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertungen und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Hochschulprüfungen werden von allen in § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 12 Zweck und Durchführung der Bachelor-Abschlussprüfung

Die Bachelor-Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 13 Umfang und Art der Bachelor-Abschlussprüfung

Die Bachelor-Abschlussprüfung besteht aus

1. der Bachelor-Abschlussarbeit aus einem Gebiet des Maschinenbaus oder Sicherheitsin-

genieurwesens oder Wirtschaftsingenieurwesens und dem Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit

2. den Prüfungsleistungen aller Pflichtfächer
3. den Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer
4. den Studienleistungen gemäß Anlage XII
5. der Praxis MB bzw. Praxis SI bzw. Praxis WI
6. der Projektarbeit

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Abschlussarbeit und zum Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer

a) die im Studiengang Maschinenbau bzw. Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Sicherheitsingenieurwesen vorgeschriebenen Leistungen gem. § 13 Ziffern 2 bis 6 bzw.

b) die gemäß § 26 als gleichwertig angerechneten Leistungen erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Trier im Bachelor-Studiengang Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben ist.

(3) Zum Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Bachelor-Abschlussarbeit bestanden hat.

§ 15 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Während des Studiums werden von den Studierenden Studienleistungen gemäß Anlage X bis XII gefordert. Art, inhaltliche Anforderungen und Zeitpunkt der in einem Fach zu erbringenden Studienleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung des betreffenden Hochschullehrers bzw. der betreffenden Hochschullehrerin, soweit nicht vom Fachbereichsrat eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen werden. In jedem Semester können die Studienleistungen abgelegt werden, bei Seminaren und Laboren einmal im Jahr. Über die Art, die inhaltlichen Anforderungen und den Zeitpunkt der zu erbringenden Studienleistungen und die Art der Bewertung (§ 16 Abs. 2) sind die Studierenden rechtzeitig zu informieren.

(2) In jedem Semester ist bei Bedarf ein Termin für die Erbringung einer Prüfungsleistung anzubieten, im Modul Technisches Zeichnen und bei Seminaren und Laboren einmal jährlich.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die

für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend des § 21 erfüllt sind.

(4) Die Noten der Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zum Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters bekanntzugeben. Bei schriftlich erbrachten Prüfungsleistungen ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(5) Bei gemeinsamen Ausbildungsprogrammen mit Partnerhochschulen können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen beschlossen werden.

§ 16 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem.§ 17,
2. schriftliche Prüfungen gem.§ 18,
3. Projekte, Seminarpapiere und -vorträge
4. die Bachelor-Abschlussarbeit gem. § 19 und das Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit gem. § 20.

(2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten, Hausarbeiten, Exkursionen und Berichten erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Anlagen X bis XII aufgeführt.

(3) Machen Studierende durch amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu zulassen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner

festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, von mehreren Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten für jeden Studierenden, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich noch nicht zu dieser Prüfung gemeldet haben und sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die oder der Frauenbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 18 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Projekte und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der FH Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(2) Klausuren dauern 1,5 bis 3 Stunden. Klausuren werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Die Studierenden haben die Möglichkeit auf Einsicht in ihre Klausuren und können auf Wunsch eine Zweitkorrektur beantragen. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung ist die Klausur von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten gilt § 19 Abs. 5 entsprechend. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über maximal 12 Wochen. Für die Bewertung von Hausarbeiten gilt Abs. 2 entsprechend. Sind Hausarbeiten in einem Vortrag zu präsentieren, so ist der Vortrag eine mündliche Prüfung; es gelten die Regelungen des § 17 entsprechend.

Für die Bildung der Note gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(4) Projekte sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten gilt Abs. 3, Satz 3 entsprechend. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 14 Wochen. Für die Bewertung von Projekten gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Die schriftlichen Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 19 Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 11 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens einen Monat nach Abschluss aller geforderten Prüfungs- und Studienleistungen zur Bachelor-Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Bachelor-Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Bachelor-Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsaus-

schusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden in der Ausarbeitung schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 20 Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Bachelor-Abschlussarbeiten in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der oder die Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit und eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender gemäß § 11 Abs. 2 angehören.

(2) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind Teilprüfungen derselben Prüfung, sie müssen beide bestanden sein, damit die Prüfung bestanden ist. Wiederholungsmöglichkeiten der Teilprüfungen ergeben sich aus § 25 (2).

(3) Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums zusammen, wobei die schriftliche Arbeit mit dem Faktor 3 gewichtet wird.

(4) § 17 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu Prüfungen

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der schriftliche Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie

eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Maschinenbau bzw. Sicherheitsingenieurwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich im Studiengang Maschinenbau bzw. Sicherheitsingenieurwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

3. Eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor-Abschlussprüfung im Studiengang Maschinenbau bzw. Sicherheitsingenieurwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 25 Abs. 2 keine Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Zu Prüfungsleistungen ab dem 3. Semester wird nur zugelassen, wer mindestens 45 ECTS Punkte durch erfolgreiche Absolvierung von Prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass in den ersten beiden Fachsemestern ein Hochschulwechsel erfolgt ist. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu Prüfungen in den Modulen, die in Anlage X aufgeführt sind, wird nur erteilt, falls in diesen Modulen erfolgreich vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

(7) Die Anrechnung von Prüfungen in den Modulen gemäß Anlage XI (1) erfolgt nur, wenn die hierfür geforderten Studienleistungen vorliegen.

(8) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die in Anlage XI (2) aufgeführt sind, setzt jeweils den in der Anlage XI (2) genannten erfolgreich bestandene Leistungsnachweis voraus.

(9) Module gemäß Anlage XII werden als Studienleistungen nachgewiesen.

(10) Prüfungsleistungen ausschließlich der Abschlussarbeit, zu denen sich die Studierenden nicht erstmals im 10. Fachsemester angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden. Auslandssemester, die die Bedingungen des § 8, Abs. 4 oder Abs. 5 erfüllen, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

eine hervorragende Leistung

2 = Gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = Befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = Ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind nicht zulässig.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfende entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Einzelne Module bestehen aus einem oder mehreren Fächern. Ein Pflichtmodul oder ein einzelnes Fach eines Pflichtmoduls eines Studiengangs und einer Vertiefungsrichtung kann nicht als Wahlpflichtmodul dieses Studiengangs und der Vertiefungsrichtung gewertet werden.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede

Note für sich mit mindestens ausreichend bewertet sein muss. Die Gewichte bestimmen sich nach den im Modulhandbuch ausgewiesenen ECTS-Punkten der einzelnen Prüfungsleistungen. Einem ECTS-Punkt entspricht hierbei eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Noten lauten bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 23 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit *ausreichend* oder *bestanden* bewertet wurde.

(2) Ist eine Prüfungsleistung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage zugeordnet.

(3) Die Bachelor-Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 13 mit mindestens *ausreichend* bewertet wurden. Die Bachelor-Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben.

(5) Haben Studierende die Bachelor-Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

(6) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt an Stelle der Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine schriftliche oder mündliche Prüfung im gleichen Semester, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit *nicht ausreichend* bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Wiederholung von Prüfungen und Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Das Studium, die Prüfungen und die Wiederholungsmöglichkeiten sind so konzipiert, dass Studierende semesterbegleitend lernen und sich vollständig dem Studium widmen müssen, um erfolgreich studieren zu können.

(2) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit *ausreichend* bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit (Teilprüfung) kann zweimal wiederholt werden. Ein nicht bestandenes Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit kann zweimal wiederholt werden, ohne dass die Bachelor-Abschlussarbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung

tion ist nicht zulässig. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang Maschinenbau bzw. Sicherheitsingenieurwesen bzw. Wirtschaftsingenieurwesen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS), und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

§ 27 Zweitstudium

Ein Hochschulabschluss, der in einem Studiengang Maschinenbau an einer Fachhochschule oder Universität der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, wird auf Antrag des Studenten oder der Studentin ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die technischen Fächer (Anlage VII) des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Allgemeiner Maschinenbau angerechnet.

Ein Hochschulabschluss, der in einem Studiengang Betriebswirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, wird auf Antrag des Studenten

oder der Studentin ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die wirtschaftlichen Fächer einschl. Mathematik (Anlage VIII) des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen angerechnet.

§ 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem gewichteten Mittel der Noten der Prüfungen und der Note der Bachelor-Abschlussarbeit wird die Gesamtnote gebildet. Die Noten der Prüfungen werden gemäß der Anzahl der Kreditpunkte der zugehörigen Module gewichtet. Die Gewichtung für die Note der Bachelor-Abschlussarbeit beträgt 12 Kreditpunkte. In die Berechnung fließen nur Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ein, die zum Abschluss des Studiums vorgesehen sind. Werden 180 ECTS-Punkte überschritten, dann legt der Student oder die Studentin spätestens am Tage seines bzw. ihres Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest, welche Wahlpflichtfächer nicht zur Gesamtnotenbildung herangezogen werden sollen. Verzichtet der Student oder die Studentin auf diese Festlegung, dann gilt die Reihenfolge der Prüfungstermine. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil *Mit Auszeichnung bestanden* erteilt.

(2) Kommt § 27 zur Anwendung, dann wird die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Note des angerechneten Abschlusses und den Noten der weiteren Prüfungen einschließlich der Note der Bachelor-Abschlussarbeit und des Kolloquiums über die Bachelor-Abschlussarbeit gebildet. Die Anzahl der anzurechnenden Kreditpunkte aus dem eingebrachten Abschluss ergibt sich hierbei aus Anlage VII bzw. VIII. Statt der Nennung der technischen Module (bei Einbringung des technischen Abschlusses) bzw. der wirtschaftlichen Module (bei Einbringung des wirtschaftlichen Abschlusses) enthält das Zeugnis einen Vermerk über die Anrechnung des eingebrachten Abschlusses.

(3) Über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs und der Vertiefungsrichtung, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote.

(4) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Abschlussprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen. Soweit Studierende Prüfungen abgelegt haben, deren Note nicht in die Gesamtnote einfließen, können sie beantragen, dass diese Leistungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgeführt werden.

(5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte

Leistung erbracht worden ist.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden².

(7) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(8) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 29 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Engineering beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 28 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit der Bachelor-Abschlussprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder

² Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 32 Inkrafttreten, Aufhebungsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die in die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen oder Sicherheitsingenieurwesen des Fachbereiches Technik an der Fachhochschule Trier eingeschrieben sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung wird die geltende Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung ist anzuwenden auf Studierende, die im Wintersemester 2010/11 in das erste Fachsemester der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Sicherheitsingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen eingeschrieben sind.

Trier, den 31.03.2011

gez.

Prof. Dr.-Ing. Hellmut Hupe

Dekan des Fachbereiches Technik der Fachhochschule
Trier

Anlage I zur Prüfungsordnung

Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges Maschinenbau/Allgemeiner Maschinenbau.

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Es werden die aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

Bachelor: Maschinenbau - AMB																
		1		2		3		4		5		6		Summe		
	KP-Anteil	SWS	KP													
Grundlagen																
Techn. Zeichnen*		4	5											4	5	
Mathematik I		8	8											8	8	
Mathematik II				6	6									6	6	
Chemie, Physik*		4	5											4	5	
Werkstoffe*		4	5											4	5	
Summe	16,1%	20	23	6	6									26	29	
ing.-wiss. Grundlagen																
Technische Mechanik I		6	6											6	6	
Technische Mechanik II				6	6									6	6	
Maschinenelemente I*				4	5									4	5	
Maschinenelemente II*						4	5							4	5	
CAD I+II*				2		2	5							4	5	
EDV-Labor I*				4	5									4	5	
Thermodynamik				4	5									4	5	
Strömungslehre						4	5							4	5	
Fertigungstechnik								4	5					4	5	
Elektrotechnik										4	5			4	5	
Summe	28,9%	6	6	20	21	10	15	4	5	4	5			44	52	
Anwendungsmodulare Allgemeiner Maschinenbau																
Kraft- u. Arbeitsmaschinen						4	5							4	5	
Mess- u. Regelungstechnik*						6	7							6	7	
Konstruktionslehre AMB								4	5					4	5	
Werkzeugmaschinen/CAD-CAM-Labor*								6	7					6	7	
Spezielle Techn. Mechanik										4	5			4	5	
Summe	16,1%					10	12	10	12	4	5			24	29	
Wirtschaft+Soziales																
Betriebsorganis./Sozialkompetenz*										4	5			4	5	
Summe	2,8%									4	5			4	5	
Summe Pflicht	63,9%	26	29	26	27	20	27	14	17	12	15			98	115	
Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module																
Projektarbeit - Allgemeiner MB										4	5			4	5	
Projektarbeit - Konstruktionslehre										4	5			4	5	
Praxis MB												12	18	12	18	
Abschlussarbeit												12	12	12	12	
sonstige WP-Module (Anlage IX)															25	
Summe Wahlpflicht	36,1%									8	10	24	30		65	
*mit Studienleistung																

Anlage III zur Prüfungsordnung

Pflichtmodule des Bachelor-Studienganges Sicherheitsingenieurwesen.

Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Es werden die aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

Bachelor: Sicherheitsingenieurwesen															
		1		2		3		4		5		6		Summe	
	KP- Anteil	SWS	KP	SWS	KP										
Grundlagen															
Techn. Zeichnen*		4	5											4	5
Mathematik I		8	8											8	8
Mathematik II				6	6									6	6
Chemie, Physik*		4	5											4	5
Werkstoffe*		4	5											4	5
Summe	16,1%	20	23	6	6									26	29
ing.-wiss. Grundlagen															
Technische Mechanik I		6	6											6	6
Technische Mechanik II				6	6									6	6
Maschinenelemente I*				4	5									4	5
Maschinenelemente II*						4	5							4	5
CAD I+II*				2		2	5							4	5
EDV-Labor I*				4	5									4	5
Thermodynamik				4	5									4	5
Strömungslehre						4	5							4	5
Fertigungstechnik								4	5					4	5
Elektrotechnik										4	5			4	5
Summe	28,9%	6	6	20	21	10	15	4	5	4	5			44	52
Anwendungsmodulare Allgemeiner Maschinenbau															
Mess- u.Regelungstechnik*						6	7							6	7
Konstruktionslehre AMB								4	5					4	5
Spezielle Techn. Mechanik										4	5			4	5
Fördertechnik/Sicherheit										4	5			4	5
Summe	12,2%					6	7	4	5	8	10			18	22
Anwendungsmodulare Technische Sicherheit															
Statistische Methoden*						4	5							4	5
Arbeitsschutz						4	5							4	5
Brand- und Exschutz								4	5					4	5
Industriemarketing/Qualitätsmanagement								4	5					4	5
Technische Sicherheit I								4	5					4	5
Technische Sicherheit II										4	5			4	5
Seminar Sicherheitsmanagement*										4	7			4	7
Summe	20,6%					8	10	12	15	8	12			28	37
Summe Pflicht	77,8%	26	29	26	27	24	32	20	25	20	27			116	140
Projekte, Praxis, Abschlussarbeit, sonstige WP-Module															
Praxis SI												12	18	12	18
Abschlussarbeit												12	12	12	12
sonstige WP-Module (Anlage IX)															10
Summe Wahlpflicht	22,2%											24	30		40
*mit Studienleistung															

Anlage IX zur Prüfungsordnung

Wahlpflicht-Module der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitsingenieurwesen. Alle Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Es werden die aufgeführten Kreditpunkte vergeben.

Wahlpflicht-Module der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und Sicherheitsingenieurwesen				
	SWS	KP	Hinweise	
Arbeitsschutz	4	5	a) Der WP-Katalog gilt für die genannten Studiengänge. Ein Pflichtfach oder Pflichtmodul eines Studiengangs kann nicht im gleichen Studiengang als Wahlpflichtmodul angerechnet werden.	
Betriebsorganisation II	2	3		
Brand- u. Exschutz	4	5		
CAD III*	4	5		
EDV-Labor II	4	5		
Elektrische Maschinen	5	6		
Fahrzeugtechnik I	4	5		
Fahrzeugtechnik II	4	5		b) Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann durch Beschluss des Fachbereichsrates geändert werden.
Fahrzeugtechnik III	4	5		
Fördertechnik/Sicherheit	4	5		
Gerätebau	4	5		
Hydraulik	4	5		
Investition- u.Finanzierung für MB u.SI*	4	5		
Konstruktionslehre AMB	4	5		
Konstruktionslehre FZT	4	5		
Kunststofftechnik	4	5		
Lagertechnik, Getriebelehre	4	5		
Industriemarketing/Qualitätsmanagement	4	5		
Maschinenelemente II*	4	5		
Maschinenelemente III*	4	5		
Mess- u.Regelungstechnik*	6	7		
Nutzfahrzeuge	4	5		
Operations Research für MB u.SI*	4	5		
Physikalische Methoden	4	5		
Quantitative BWL*	4	5		
Rechnungswesen	4	5		
Schweißtechnik	4	5		
Statistische Methoden*	4	5		
Technische Mechanik III	4	5		
Technische Sicherheit I	4	5		
Technische Sicherheit II	4	5		
Unternehmensführung/Personal	4	5		
Verkehrssysteme	4	5		
Werkstoffprüfung	4	5		
Werkzeugmaschinen/CAD-CAM-Labor*	6	7		
Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5		
*mit Studienleistung				

Anlage X zur Prüfungsordnung

Module mit integrierten Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung in dem Modul.

Modul
Technisches Zeichnen
Chemie, Physik
Chemie, Physik, Werkstoffe
Werkstoffe
CAD I + II
CAD III
EDV-Labor I
Maschinenelemente I
Maschinenelemente II
Maschinenelemente III
Fahrzeugtechnik I/Fahrzeugelektronik
Betriebsorganisation/Sozialkompetenz
Quantitative BWL
Operations Research/EDV-Labor WI
Operations Research für MB u. SI
Statistische Methoden
Investition, Finanzierung, Wettbewerb
Investition u. Finanzierung für MB u. SI
Seminar WI einschl. SAP-Labor
Seminar Sicherheitsmanagement

Anlage XI zur Prüfungsordnung

Studienleistungen, die für die Anerkennung von Modulen bzw. Teilnahmezulassung zu Modulteilern (Lehrveranstaltungen) nachzuweisen sind.

(1) Zur Anerkennung der folgenden Module und Vergabe von Kreditpunkten müssen zusätzlich zu den bestandenen Prüfungsleistungen die folgenden Labore bzw. Übungen abgeschlossen werden und die Berichte anerkannt sein:

Studienleistung	Modul
Messtechnik Labor	Mess- u. Regelungstechnik
Regelungstechnik Labor	Mess- u. Regelungstechnik
CAD-CAM-Labor	Werkzeugmaschinen/CAD-CAM-Labor

(2) Für die Zulassung zur Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen müssen die genannten Studienleistungen nachgewiesen werden:

Modul	Studienleistung	Lehrveranstaltung
CAD I+II	CAD I (2. Semester)	CAD II (3.Semester)
Praxis MB bzw. Praxis SI bzw. Praxis WI	erfolgreiche Teilnahme an der Projekt- und Exkursionswoche	Praxis MB bzw. Praxis SI bzw. Praxis WI

Anlage XII zur Prüfungsordnung

Die folgenden Module werden als Studienleistungen nachgewiesen:

- Elektrotechnik WI/FZT
- Kolloquium Sicherheitsmanagement

Anlage XIII zur Prüfungsordnung

Module mit Prüfungen, für die das Antwortwahlverfahren Anwendungen finden kann:

- Quantitative BWL
- EDV-Labor I